

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

vom 24. April 2022

“Die alstria office REIT-AG („**Gesellschaft**“ oder „**alstria**“) hat seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 2. April 2022 den Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der am 20. März 2020 in Kraft getretenen Fassung („**DCGK**“) mit den folgenden Ausnahme entsprochen. Es besteht die Absicht, den Empfehlungen des DCGK im gleichen Umfang auch in Zukunft zu entsprechen.

Vorstandsvergütungssystem 2022

Im April 2022 hat der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat das **Vorstandsvergütungssystem** an die aus der erfolgreichen Übernahme der Gesellschaft durch Brookfield resultierenden Rahmenbedingungen angepasst. Da der neue Mehrheitsaktionär Brookfield nun mehr als 90% der Aktien der Gesellschaft kontrolliert, ist der Aktienkurs kein geeigneter Leistungsindikator mehr. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, ein neues Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder („**Vorstandsvergütungssystem 2022**“) einzuführen, welches dieser neuen Situation besser Rechnung trägt und nicht länger alle Empfehlungen des DCGK umsetzt. Es soll der ordentlichen Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorgelegt und zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Nichtfinanzielle Leistungskriterien, G.1 DCGK

Nach der Empfehlung in G.1. DCGK soll das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder insbesondere festlegen, welche nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind. Um die Komplexität des Vergütungssystems zu reduzieren und die Leistungsmessung zu vereinfachen, enthält das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder 2022 für das kurzfristige variable Vergütungselement (*Short Term Incentive*, STI) keine ESG-Ziele mehr. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass alstrias Vorstandsteam auch ohne die im Vergütungssystem verankerten nichtfinanzielle Leistungskriterien ein Vorreiter in Bezug auf nachhaltiges Immobilienmanagement ist.

Festsetzung und Änderung der Leistungsziele, G.7 und 8 DCGK

Gemäß G.7 DCGK soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen und gemäß G.8 DCGK sollen nachträgliche Änderungen der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein. Der Aufsichtsrat hat sich darauf verständigt, jeweils vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres die Leistungskriterien für jedes Vorstandsmitglied und alle variablen Vergütungselemente festzulegen. Aufgrund der Einführung des Vorstandsvergütungssystems 2022 im Laufe des Geschäftsjahres 2022 wird dies für das Geschäftsjahr 2022 jedoch nicht möglich sein. Der Aufsichtsrat wird diese Ziele nach der Billigung des Vorstandsvergütungssystems 2022 durch die Hauptversammlung festlegen.

Aktienbasierte Vergütung und Leistungszeitraum, G.10 DCGK

Gemäß G.10 DCGK sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können. Da die Aktienkursentwicklung kein geeigneter Indikator mehr für die Vorstandsleistung ist, sieht das Vorstandsvergütungssystem 2022 keine aktienbasierte variable Vergütung und keine Aktienhalteverpflichtungen (*Share Ownership Guidelines*) mehr vor. Außerdem wurde der Leistungszeitraum im Vorstandsvergütungssystem 2022 von 4 auf 2 Jahre reduziert, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und die Vorstandsvergütung mit dem Vergütungssystem für die Mitarbeiter in Einklang zu bringen.“

Die deutsche Fassung ist die allein maßgebliche.

Hamburg, 24. April 2022

Brad Hyler
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Olivier Elamine
Vorsitzender des Vorstands